

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.01.1996

Geschäftszahl

92/06/0105

Rechtssatz

Die Absicht, ein Einfamilienhaus "nur zeitweilig als Zweitwohnsitz" iSd § 16 Abs 1 lit d Tir ROG 1984 zu benützen, steht im klaren Widerspruch zu § 12 Abs 3 Tir ROG 1984, der die Errichtung von Zweitwohnungen auf nach § 12 Abs 3 Tir ROG 1984 gewidmeten Wohngebieten gerade ausschließen will.